Vereins-Satzung vom 20.11.2022

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **„BioGarten Holzkirchen“**

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“

3. Der Sitz des Vereins ist 83607 Holzkirchen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Erzeugung eines gesellschaftlichen und landwirtschaftlichen Wandels durch den selbstlosen Dienst an Natur, Tieren und der Gemeinschaft sowie die Förderung, Forschung und Bildung für nachhaltiges Leben, unter anderem der Pflanzenzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Ziele:

- Die konsequente Umsetzung der drei Ehtik- sowie 12 Permakultur-Prinzipien.
- Das Vermitteln des Reichtums der Natur und der Anbau von hochwertigen Gemüse- und Obst-Ursorten durch die aktiven Vereinsmitglieder.
- Hochqualitative permakulturelle Lebensmittel sollen für alle Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht werden, besonders auch für wirtschaftlich schlechter gestellte und mittellose Menschen.
- Einen Ort zu schaffen, wo sich Menschen, Tiere und Pflanzen wohlfühlen und mit der Natur wieder vereinen und zu Gunsten von allen Lebewesen handeln.
- Bildungsfördernde Führungen für interessierte Bürger, z.B. Kitas, Schulen usw. über Permakultur anzubieten. Kinder- und Jugendgruppen gründen, um ihnen die Zusammenhänge der Natur praxisnah zu vermitteln.
- Erforschung o.g. Zwecke und möglichst positiver Einflüsse auf das Wohlbefinden der Menschen, Tiere und Natur
- Jeglicher Vereinszweck ist für das Gemeinwohl ausgerichtet. Wir wollen Vorbild für andere Orte und Kommunen sein und aufzeigen, wie ein Leben im Einklang mit Natur und Tier gestaltet werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss oder eine Einnahmen-Überschussrechnung zu erstellen, der/die sowohl den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter strenger Beachtung der steuerlichen Vorschriften zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit entspricht.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es gibt Jugendmitglieder, Erwachsenenmitglieder (ab 18 Jahre), fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit - unter Vorbehalt der Erfüllung offener Verpflichtungen gegenüber dem Verein - zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Der Vorstand kann den Ausschluss bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung für vorläufig vollziehbar erklären. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedbeitrages erfolgt nicht.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Das Mitglied ist für sich und seine Kinder damit einverstanden, anlässlich von Veranstaltungen des Vereins auf Fotos abgebildet zu werden, die auf der Homepage des Vereins oder in der Presse veröffentlicht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand ist befugt, in einzelnen Härtefällen den Beitrag zu modifizieren. Die Mitgliedsbeiträge werden für den Vereinszweck § 2 verwendet.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist zum 1. Januar fällig und wird vom Verein eingezogen. Die Nichtzahlung des Beitrages bis zum 30.11. des lfd. Jahres ist ein grober Verstoß i.S. von § 5 dieser Satzung.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

4. Der Verein kann andere Einnahmen erhalten, sofern diese in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck und dem Gemeinnützigkeitsgebot stehen, z.B. Spenden.

5. Eventuelle Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Ein Vorstand davon ist der 1. Vorsitzende, ein weiterer der für die Finanzen zuständige Vorstand. Weitere Aufgaben und Ressortzuteilungen legen die jeweils gewählten Vorstände fest. Die Entscheidung über die Anzahl trifft die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, überträgt der Vorstand dessen Aufgaben einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern bis zur Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen

2. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins sowie verfügbarer E-Mail-Adressen. Mitglieder, deren E-Mails - aus welchen Gründen auch immer - zurückkommen, werden per Telefon oder gegebenenfalls per Post benachrichtigt.

3. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder eine vom Vorstand bestimmte Person aus dem Vorstand. Sollte keiner der Vorstände anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Versammlung einen Schriftführer.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

b. Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts

c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Vereinsauflösung und Vereinsverordnungen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden für mindestens ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese prüfen ein mal im Jahr die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und berichten auf der Mitgliederversammlung.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Datum der Vereinsaufnahme. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Holzkirchen hilft e.V., Flachsfeldstr. 18, 83607 Holzkirchen", der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Holzkirchen, den 20.11.2022

Der Biogarten-Vorstand

Martin Sappl

Linda Moritz

Roya Kornfeld

Norbert Klimt